

Haupt-Veränderungen in der Diözesan-Verfassung. Verrückte Stellung der Dom-Kapitel gegen die Bischöfe. Was der Verfall des kanonischen Lebens in jenen dazu mitwirkte?

§. 1.

In der Verfassung der durch die Diözesan-Verbindung gebildeten kleineren kirchlichen Staaten ging in dem Verlauf dieser Periode nur eine einzige Haupt-Veränderung vor. Nämlich jene, durch welche die Kapitel der bischöflichen Cathedral-Kirchen etwas so sehr verschiedenes von demjenigen wurden, was sie ursprünglich gewesen waren. Einiges, was sich in den Formen der Diözesan-Regierung, in den Verhältnissen des Parochial-Wesens, in den Patronats-Beziehungen und in andern Punkten dieser Art umstellte und verrückte, verdient und erfordert zwar ebenfalls eine Erwähnung. Aber es kann seiner Wichtigkeit und seinen Folgen nach in gar keine Vergleichung mit jener Haupt-Veränderung kommen.

§. 2.

Der Grund dazu war allerdings schon in der vorigen Periode gelegt worden. Denn sie entsprang zu allernächst aus dem Institut des neuen kanonischen Lebens, in das man gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Klerus hinein gezwungen hatte. Und sie entsprang daraus so natürlich, dass man fast fragen möchte, wie es möglich war, dass man sie nicht voraus sah?

So ungern sich zuerst die Geistlichen der neuen Kloster-Ordnung unterwerfen mochten, die man ihnen dabei aufdrang, so mussten sie doch bald die Entdeckung machen, dass sie ihnen auch einige Vorteile gewähren könnte. Sie konnten nicht lange in einem Brüder-Hause vereinigt sein, ohne mehrfach erfahren zu haben, dass sie jetzt etwas anderes vorstellten, als vorher, da sie unter sich selbst in keiner engeren Beziehung gestanden waren. Denn die Bischöfe selbst mussten ihnen zu diesen Erfahrungen helfen. Nach der ursprünglichen Regel des kanonischen Lebens sollte ja nun jeder Bischof das Collegium, oder das Capitel, in das er den Klerus seiner Kirche vereinigt hatte, beständig um sich haben. Er sollte den Abt der neuen Mönchs-Gesellschaft vorstellen. Er sollte der Ordnung nach in einem Hause mit ihnen wohnen (*Dies war noch im Jahre 876 auf der Synode zu Ponticon den Bischöfen auf das neue befohlen worden: „Episcopi in civitatibus suis proxime ecclesiam claustratum instituunt, in quo ipsi cum Clero secundum canonicam regulant Deo militant“*), und an einem Tisch mit ihnen speisen. Nun musste er aber schon Wohlstand halber seine Brüder, die er immer um sich hatte, auch öfter zu Rat ziehen. Auch häufiger mit ihnen kommunizieren, und ihrem Gutachten mehr Achtung erzeigen. Denn sie konnten nun ebenfalls nachdrücklicher als vorher sprechen und handeln, eben weil sie gemeinschaftlich sprechen und handeln konnten. Wenn jetzt das Kapitel dem Bischof eine Vorstellung machte, wenn das Kapitel etwas von dem Bischof verlangte, wenn sich das Kapitel über den Bischof beschwerte, so hatte dies ein ganz anderes Ansehen, als wenn vorher ein oder ein Paar einzelne Presbyter sich über ihn beschwert, oder etwas von ihm verlangt hatten. Wohin dies aber führen musste, konnte den Bischöfen selbst am wenigsten lange verborgen bleiben.

§. 3.

Es führte mit einem Wort dahin, dass in kurzer Zeit die bischöfliche Gewalt bei der Regierung ihrer Diöcesen wieder in jene Grenzen zurück gedrängt zu werden schien, welche sie in den drei ersten Jahrhunderten gehabt hatte. Das Kapitel eines jeden Bischofs wurde nun ungefähr dasjenige, was ehemals das Presbyters-Collegium in jeder Kirche gewesen war. So wie dieses in der älteren Verfassung den beständigen Senat des Bischofs vorstellte, ohne dessen Zuziehung und Bestimmung er nichts von Wichtigkeit vornehmen durfte, so war nun sein Kapitel fast in das nämliche Verhältnis mit ihm gekommen, und zwar sehr von weitem her dahin zurück --- aber doch wirklich schon zu Ende des neunten Jahrhunderts in einigen Beziehungen nahe genug dahin zurück gekommen. Schon um diese Zeit findet man nicht ohne Verwunderung, dass die Bischöfe in manchen Fällen ihre Kapitel zu Rat zogen, in denen sie sonst ganz nach Willkür gehandelt hatten. Schon um diese Zeit findet man, dass selbst der Erzbischof Hincmar von Rheims zu einer dem Ansehen nach sehr unbedeutenden Sache, zu dem Schluss eines Pacht-Kontrakts über ein Paar Güter seiner Kirche, die Genehmigung seines Kapitels zu bedürfen glaubte. Aber schon um diese Zeit findet man Spuren, welche die beginnende Veränderung noch unzweideutiger erkennen lassen. Bei manchen öffentlichen Verhandlungen wurden ja schon die Kapitel den Bischöfen an die Seite gesetzt. Man hat Briefe von Kaisern und Königen, welche zugleich an die Bischöfe und Kapitel, und man hat andere, welche an die Kapitel allein gerichtet sind. Aber man hat ja selbst noch die Dokumente, und zwar in sehr großer Menge, worin ihnen von Kaisern, von Königen und von Päpsten mehrere Vorrechte eigener für sich bestehender Kollegien und Korporationen eingeräumt wurden.

§. 4.

Diese Veränderung, wodurch die Kapitel zu so einer so viel größeren Wichtigkeit und selbst zu einem Anteil an der Diözesan-Administration kamen, zog aber bald eine andere nach sich, welche für das Institut des kanonischen Lebens selbst sehr nachtheilig war. Sie zog in kurzer Zeit den ganzen Verfall des Instituts nach sich. Und auch damit ging es höchst natürlich zu.

Dieses kanonische Leben, wie es Chrodegand eingerichtet hatte, musste ja wohl für jeden der sich dazu gezwungen sah, unendlich viel lästiges haben. Schon das beständige Beisammen-Wohnen, Schlafen und Essen musste die Geistlichen, die vorher in Freiheit gelebt hatten, vielfach genießen. Noch beschwerlicher mochten sie die Disciplin, die in ihrer neuen Gesellschaft beobachtet werden musste, das ewige Zusammenkommen zum Chorsingen, die ängstlich genaue Bestimmung jeder Stunde zu einem eigenen Geschäft und die argusartige Aufsicht finden, deren jeder von dem andern und alle von jedem ausgesetzt waren. Aber siebenfach beschwerlich musste alles dies für Menschen sein, die von der Rohheit, Wildheit und Barbaren des Zeitalters soviel angenommen hatten, als die meisten Kleriker, die es um diese Zeit gab. Nichts war also dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gemäßer, als dass diese Menschen, sobald sie nur etwas Gewalt bekamen, diese Gewalt dazu benutzten, ein Band des für sie so beschwerlichen Instituts nach dem andern abzustreifen. Es war ebenso in der Ordnung, dass es ihnen bald gelingen musste, weil sie gemeinschaftlich dabei zu Werk gingen. Aber es ist sehr unterhaltend, zu beobachten, wie sie dabei zu Werk gingen.

§. 5.

Schon zu Ende des neunten Jahrhunderts findet man, dass zwischen einigen Bischöfen und ihren Kapiteln Irrungen wegen der Verwaltung der Güter ausgebrochen waren. Durch welche bereits die Collegiat-Verfassung von weitem her, aber sehr wirksam untergraben wurde.

An Anlass zu Irrungen darüber konnte es am wenigsten fehlen. Wenn auch in jeder Kirche ein bestimmter Teil der Güter und Einkünfte ausdrücklich dazu ausgesetzt war, dass alles davon bestritten werden sollte, was zu der Nahrung, Kleidung und dem sonstigen Unterhalt der Canonicorum erfordert wurde, so hing es doch immer von den Bischöfen ab, ob sie das nötige dazu mit einer freigebigeren oder sparsameren Hand hergeben wollten (*Man findet daher auch selbst bei benachbarten Kirchen eine sehr verschiedene Einrichtung. So setzte zu Ende des neunten Jahrhunderts der Bischof Rathald von Verona den dritten Teil des Zehnten, der Bischof Leodinus von Modena aber nur den vierten Teil davon zum Unterhalt seines Kapitels aus*). Sie hatten ja meistens die Güter selbst dazu hergegeben. Sie waren auch deswegen --- sie waren ohnehin gar nicht verpflichtet, irgend jemand Rechnung davon abzulegen. Oft genug mochte es also auch geschehen, dass sie es entweder aus einem eigennützigem oder auch wohl aus einem anderen Grund darauf anlegten, die Kapitel-Haushaltung etwas wohlfeiler einzurichten. Um seine Brüder an die schöne Tugend der Mäßigkeit besser zu gewöhnen, machte hier ein Bischof ihre Portionen im Essen und Trinken unmerklich kleiner, liess dort ein Anderer auf Ostern anstatt eines Ochsen ein Kalb schlachten. Führte ein Dritter mehr Fast-Tage im Stift ein, oder schaffte ein Vierter den Schlaftrunk ab, der ihnen vorher gereicht worden war. Dies erzeugte natürlich Beschwerden und Klagen der Kapitel über die Bischöfe, und brachte sie dann bald genug auf die Auskunft, die dem Uebel am gewissensten abhelfen konnte. Die Kapitel machten jetzt die Forderung, dass ihnen die Bischöfe denjenigen Teil der Güter und Einkünfte, der zu ihrer Unterhaltung ausgesetzt sei, zur eigenen Verwaltung übergeben und sich gar nicht mehr darein mengen sollten. Der Erzbischof Günther von Cöln liess sich zuerst, wie schon erzählt worden ist, zu der Bewilligung dieser Forderung bewegen. Nachdem das Beispiel einmal gegeben war, mussten sich bald noch mehrere Bischöfe dazu verstehen. An einem Ort nach dem andern wurden also jetzt die Güter der Kapitel von denjenigen, die dem Bischof noch übrig blieben, oder, wie man sie in der Folge nannte, von den bischöflichen Tafel-Gütern abgesondert, und den Kapiteln zur Selbst-Administration überlassen. Aber eben dadurch wurde nun auch überall der Grund zu dem totalen Verfall des kanonischen Lebens gelegt.

§. 6.

Sobald nämlich die Canonici wegen ihres Unterhalts unabhängiger von den Bischöfen geworden waren, so trugen sie jetzt weniger Bedenken, auch durch andere Zeichen zu verraten, wie lästig ihnen die Einschränkungen ihres mönchartigen Beiammenlebens seien, und fingen sich bald einer Forderung ihrer Regel nach der andern zu entziehen an.

§. 7.

Meistens mochte man dabei die Veränderung mit der gemeinschaftlichen Wohnung anfangen, wozu sich auch am leichtesten ein Vorwand finden liess. Der Brüder-Hof oder das Münster wurde bald baufällig, wurde auch wohl absichtlich nicht im Bau erhalten, oder es war auch nicht mehr geräumig

genug (*An einigen Oertern mochte es gleich anfangs an Raum gefehlt haben, daher traf man hier die Einrichtung, dass sich in dem Brüder-Hof oder in dem Kloster nur diejenigen Geistlichen, die den Wochen-Dienst an der Kirche hatten, diese Woche hindurch darin aufhalten mussten. Dies erhellt aus einem placito des Bischofs Adelbert von Bergamo vom Jahre 897*), das ganze Kapitel, das sich vergrößert hatte, aufzunehmen. Man trug also darauf an, dass wohl einigen Brüdern, welche ihre Häuser hatten, in diesen zu wohnen verstatet, die übrigen aber in andere Häuser, welche zu der Kirche gehörten, allenfalls verteilt werden könnten. Der Vorschlag der allen willkommen war, wurde dann bald, soweit es die örtlichen Umstände gestatteten, überall durchgesetzt. Ja man traf selbst schon die Einrichtung, dass mit gewissen bestimmten Stellen in dem Kapitel auch bestimmte Wohnungen auf immer verbunden wurden (*Auch diese Einrichtung traf man schon zu Cöln im Jahre 873*).

§. 8.

Nachdem diese Hauptveränderung einmal durchgesetzt war, fing man bald an, noch eine weitere einzuleiten. Auch nachdem die Canonici nicht mehr beisammen wohnten, mussten sie doch noch eine Zeitlang beisammen speisen, und ihrer Regel nach zu bestimmten Stunden des Tages teils zum studieren, teils zum Kapitel-, teils zum Chorhalten zusammen kommen. Diesem letzten konnte man sich, wie es schien, nie entziehen, denn es machte ja eigentlich ihre einzige Amtsverrichtung aus. Aber auch das erste, das gemeinschaftliche Speisen, liess sich nicht so leicht abändern, weil die ganze bisherige Ökonomie des Stifts darauf eingerichtet war. Man fand jedoch bald auch dieses so beschwerlich, dass man auf Mittel dachte, sich ebenfalls davon frei zu machen. Und machte dann noch bald ein solches Mittel ausfindig, das aber auch jeden Schatten des kanonischen Lebens vollends vernichtete. Man teilte jetzt die zu dem Unterhalt des Kapitels ausgesetzten Güter und Einkünfte in so viele Portionen, als Canonici vorhanden waren. Gab jedem dasjenige in natura, was davon auf seinen Anteil kam, und liess ihn nun selbst zusehen, wie er damit zurecht kam. Diese neue Teilung der Kirchen-Güter wurde indessen nicht überall zu gleicher Zeit und auf eine gleiche Art vorgenommen. In einigen Stiftern mochte sie zugleich, nachdem man die Bischöfe dazu gebracht hatte, in die Absonderung der Kapitel-Güter von ihren Tafel-Gütern zu willigen --- in andern später erfolgt sein. Man hat auch Ursache zu glauben, dass es zuerst nicht nur sehr parteiisch, sondern selbst sehr gewaltsam dabei zugeing. Denn aus mehreren Einrichtungen, die man in der folgenden Periode treffen musste, bekommt man Gründe zu vermuten, dass bei der ersten Teilung einzelne Glieder der Kapitel, die durch ihr persönliches Ansehen, durch ihre Würden im Stift, oder auch durch ihre Familien-Verbindungen das Übergewicht darin erlangt hatten. So dass sie fast alles allein an sich rissen (*So kommt in einem Brief Gregors VII ein Dechant des Kapitels von Lyon vor, dem das Gewissen so gerührt worden war, dass er alle die Güter wieder herausgab, quae sine communi consensu fratrum acquisiverat*), und den übrigen bloß die Hoffnung ließen, mit der Zeit in ihre bessere Stellen einzurücken. Darüber aber findet gar kein Zweifel statt, dass schon im zehnten Jahrhundert die neue Teilung an mehreren Oertern durchgesetzt wurde.

§. 9.

Damit hatte aber auch das gemeinsame Leben der Geistlichen, die zu den bischöflichen Kirchen gehörten, völlig ein Ende. Und nun leiteten sich alle jene weiteren Veränderungen, durch welche sich die Kapitel-Verfassung ihrer jetzigen Form immer mehr näherte, beinahe von selbst ein. Von dem ursprünglichen Institut blieb rein nichts übrig, als die engere kollegialische Verbindung, in welche dadurch der obere Klerus jeder bischöflichen Kirche gekommen war. Die Canonici lebten und wohnten und speisten zwar nicht mehr beisammen, aber betrachteten sich doch fortdauernd als ein eigenen für sich bestehendes Collegium. Das auch in allem gemeinschaftlich handelte und besonders darauf bestand, dass ihm ein Miteigentums-Recht an allen Gütern der Kirche und ein ausschließendes Verwaltungs-Recht der zu seiner Unterhaltung ausgesetzten gebühre. Darüber wurden die Kapitel immer unabhängiger von den Bischöfen. Und so wie sie dies wurden, bekümmerten sie sich freilich auch immer weniger um ihre gottesdienstliche und religiöse Bestimmung. Sie ließen die kirchliche Verrichtung des Chorhaltens, wozu sie ihr Amt zunächst verpflichtete, durch Vikarien versehen und das ganze Geschäft eines Dom- oder Chorherren schränkte sich endlich darauf ein, die Einkünfte seiner Präbende in Ruhe zu verzehren. Aber so wie die Kapitel in diesem Zustand auch allmählich reicher wurden, so strebten sie auch immer mehr Macht an sich zu reißen, und bekamen zugleich immer mehr Mittel dazu in die Hand. Sie kauften sich nun von den Kaisern und von den Päpsten --- auch wohl von den Bischöfen selbst --- immer mehr Begünstigungen. Sie massten sich jetzt besonders das Recht an, die erledigten Stellen im Kapitel durch eine freie Wahl besetzen zu dürfen. Und zwangen auf diese Art die Bischöfe, eines ihrer wichtigsten Amts-Rechte, das Collations-Recht erledigter Beneficien wenigstens mit ihnen zu teilen. So erhielten sie schon dadurch mehr mittelbaren Einfluss auf die Regierung der Kirche, und führten auf diesem Wege schon in dieser Periode die Kapitel-Aristokratie in der Diöcesan-Verfassung recht vollständig ein, durch welche die bisher von den Bischöfen ausgeübte monarchische Gewalt so vielfach eingeschränkt wurde.

§. 10.

Daraus erklärt sich auch, warum sich das verfallene Institut des kanonischen Lebens niemals mehr auf die Dauer wiederherstellen, wenigstens in seiner alten Form niemals mehr wiederherstellen liess (*Nach dem Zeugnis von Trithemius fand das kanonische Leben noch in der Mitte des zehnten Jahrhunderts in den meisten der größeren deutschen Kirchen statt. Bei dem Jahre 965 erzählt er aber, dass zu Trier unter dem Erzbischof Theoderich die Canonici majoris ecclesiae abjecta vita canonica facti sunt nomine et conversatione seculares – und ihrem Beispiel sei man bald zu Coblenz, Mainz, Worms, Speyer und sonst gefolgt – diverso quidem tempore, sed uno impietatis spiritu*). Zu Ende des zehnten versuchten es zwar besonders deutsche Bischöfe, wie der Bischof Wolfgang von Regensburg, der Erzbischof Willigis von Mainz und mehrere Andere, ihre zerstreuten Domherren wieder zum gemeinschaftlichen Zusammenleben zu zwingen. Mit der äußersten Anstrengung, zu der sich die Bischöfe durch mehrere Gründe gereizt fühlen mochten, wurde es auch wirklich an einigen Oertern erzwungen (*An einigen Oertern, wie zu Hildesheim, hatte es sich doch bis dahin noch erhalten. Der Sächsische Annalist erzählt wenigstens bei dem Jahre 1043, dass Heinrich II bei der Stiftung des Bistums zu Bamberg die Geistlichen der neuen Cathedral-Kirche zu dem gemeinschaftlichen Leben – ad claustrum rigorem – verpflichtet habe, weil es ihm in dem Stift zu Hildesheim gar zu wohl gefallen hätte. Aber er gab doch sogleich bei der Stiftung dem Bischof eigene Tafel-Güter, und dem Kapitel auch eigene. Wodurch er am wirksamsten veranlasste, dass sich das Institut des kanonischen Lebens auch zu Bamberg bald wieder verlor*). Aber noch vor der Mitte des eilften Jahrhunderts war auch an diesen Oertern das Institut zum zweiten mal wieder verfallen (*Es konnte daher weniger gelingen, da einige Bischöfe in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts das Institut zum zweiten mal wieder herstellen wollten, wie der Erzbischof Conrad von Cöln um das Jahr 1260*). Um die nämliche Zeit war es auch schon in den meisten Collegiat-Stiftern, wenn schon vielleicht nicht in allen in gleichem Grade verfallen. Wenigstens hatten die Canonici auch schon in mehreren dieser Stifter die Güter und Einkünfte unter sich geteilt. Die alte Kapitel-Verfassung, wie sie durch die Regel Chrodegands und Ludwig I bestimmt war, wurde also wirklich schon in diesem Zeitraum überall aufgelöst. Daher traten auch die Veränderungen, die daraus in so manchen Verhältnissen entspringen mussten, schon überall ein. Nur mag sich in einer andern Beziehung nicht unscheinbar behaupten lassen, dass die Unordnung erst in der folgenden Periode zur Ordnung gemacht wurde. Weil die neue Verfassung, die sich aus der Unordnung heraus gebildet hatte, erst in dieser förmlich reguliert, und dadurch mehrfach sanktioniert wurde.



Papst Gregor VII.

(Bildquelle: Heiligenlexikon)